

**Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Antdorf Landkreis Weilheim-Schongau;
Zutage fördern von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) aus den Brunnen 1 und 2 Antdorf, Grundstück Fl.Nr. 980, Gemeinde und Gemarkung Antdorf, Landkreis Weilheim-Schongau**

Bekanntmachung

Der Gemeinde Antdorf wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 19.12.2018 die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 8, 10 und 14 des Wasserhaushaltsgesetzes zum Zutage fördern von Grundwasser aus den Brunnen 1 und 2 Antdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 980, Gemeinde und Gemarkung Antdorf, Landkreis Weilheim-Schongau erteilt.

Die bis 31.12.2043 befristete Bewilligung beinhaltet zahlreiche Auflagen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dem Verfahren zugrunde liegenden Unterlagen liegen in der Zeit vom 07. Januar 2019 bis einschließlich 21. Januar 2019 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Antdorf, Schleierweg 3, 82387 Antdorf, im Rathaus der Gemeinde Iffeldorf, Staltacher Straße 34, 82393 Iffeldorf, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt, Weilheimer Straße 1 – 3, 82402 Seeshaupt und im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Habach, Hofmark 1, 82392 Habach, zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des BayVwVfG als zugestellt.

Schongau, den 19.12.2018
Landratsamt Weilheim-Schongau


Martin Mühlegger

Aushang am:

28.12.2018

Abhang am:

22.01.2019